# Bayerische Architektenkammer



Bayerische Architektenkammer Waisenhausstraße 4 80637 München

Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr Herrn Ltd. Ministerialrat Kraus Postfach 22 12 53 80502 München Präsidentin Prof. AA Dipl. Lydia Haack

Gesetz zur Änderung des Baukammerngesetzes und weiterer Rechtsvorschriften StMB-24-4011-3-4-319

Stellungnahme der Bayerischen Architektenkammer

24.04.2023

Sehr geehrter Herr Kraus,

haben Sie vielen Dank für die Zuleitung des Gesetzes zur Änderung des Baukammerngesetzes und weiterer Rechtsvorschriften. Die Bayerische Architektenkammer war in eng in die Ausarbeitung der Novellen einbezogen. Für diese ausgezeichnete Zusammenarbeit dürfen wir uns an dieser Stelle schon einmal ausdrücklich bedanken. Wir begrüßen es sehr, dass so wichtige Punkte wie

- die Anhebung der Mindeststudiendauer als Eintragungsvoraussetzung für die Fachrichtungen Landschaftsarchitektur und Innenarchitektur auf 8 Semester
  (= 240 ECTS Punkte)
- die Begründung der Juniormitgliedschaft samt Koppelung an den Zugang zur Architektenversorgung,
- die Möglichkeit der Freistellung von der Arbeitsleistung für Mitglieder unsere Organe und Ausschüsse für die Dauer der Ausübung ihres Mandats
- die Option der elektronischen Durchführung der Kammerwahlen und
- die rechtzeitige Einführung des Rechts der neuen Personengesellschaften zum 01.01.2024

nunmehr gesetzlich geregelt sind. Insbesondere die jetzt erfolgte Anhebung der Mindeststudiendauer als Eintragungsvoraussetzung für die Fachrichtungen Landschaftsarchitektur und Innenarchitektur auf 8 Semester ist ein Meilenstein für die Qualitätssicherung der Leistungen

Bayerische Architektenkammer Körperschaft des öffentlichen Rechts Waisenhausstraße 4 80637 München Telefon +49 89 139880-0 www.byak.de dieser so wichtigen Berufsgruppen. Damit hat ein Jahrzehnte altes Anliegen endlich seinen entsprechenden Abschluss gefunden.

Bayerische Architektenkammer

Insofern beschränkt sich unsere Stellungnahme nur auf sehr wenige konkrete Punkte.

## 1. Stellungnahme zu § 1 Änderung des Baukammerngesetzes

### 1.1. zur Änderung des Art. 10 Baukammerngesetz

Sehr begrüßt wird die vorgesehene Entschlackung von Art. 10 Abs. 1 BauKaG, mit der auf das bürokratische Erfordernis der Übermittlung notariell beglaubigter Kopien des Gesellschaftsvertrages und der Anmeldung zum HR bzw. PR verzichtet wird. Es genügt künftig die elektronische Übermittlung einfacher Kopien.

Diese Vereinfachung sollte u.E. unbedingt auch für Änderungsmitteilungen gemäß Art. 10 Abs. 6 BauKaG vorgesehen werden. Der dort vorgesehene lückenlose Nachweis von Veränderungen durch beglaubigte Kopien der einschlägigen Dokumente ist aus der Zeit gefallen und wäre angesichts der begrüßenswerten Vereinfachung von Art. 10 Abs. 1 BauKaG nicht mehr zu erklären. Diese Empfehlung greift auch ein immer wieder bestehendes Unverständnis der Architektenschaft für die de lege lata daraus resultierenden, als unnötig bürokratisch empfundenen Erfordernisse auf.

Eine der Neufassung von Art. 10 Abs. 1 entsprechende Novellierung von Art. 10 Abs. 6 BauKaG halten wir deshalb für äußerst wünschenswert.

Zu Art. 22

Der Katalog der Zuständigkeiten des Eintragungsausschusses in Art. 22 Abs. 2 BauKaG sollte um die Aufnahme bzw. Löschung der "Juniormitglieder" in bzw. aus dem Verzeichnis nach Art. 12 Abs. 3 Satz 2 erweitert werden.

Die Aufnahme in das Verzeichnis der Juniormitglieder entfaltet in Bezug auf die Prüfung der Eintragungsvoraussetzung nach Art. 4 Abs. 2 Nr. 2 Bindungswirkung in Bezug auf die nachfolgende Eintragung in die Architektenlist. Insoweit ist eine entsprechende Zuständigkeit des Eintragungsausschusses auch für die Eintragung in das Verzeichnis der Juniormitglieder geboten. Der entsprechende Zuständigkeitsverweis sollte

gesetzessystematisch nicht in der zu erlassenden Satzung der ByAK sondern bereits im Baukammerngesetz erfolgen.

Bayerische Architektenkammer

Zu Art. 34

Die Übergangsvorschrift in Art. 34 sieht vor, dass der Nachweis von nunmehr 240 ECTS Punkte als Eintragungsvoraussetzung für die Innen- und Landschaftsarchitekten erst für Studierende greift, die ihr Studium 2028/2029 aufnehmen.

Diese Übergangsfrist führt im Ergebnis dazu, dass entsprechende Eintragungen frühestens ab dem Jahr 2034 erfolgen. Ein so langer Zeitraum ist aus unserer Sicht nicht gerechtfertigt. Tatsächlich sind an den bayerischen Fakultäten der Landschaftsarchitektur die nun vorgesehenen Eintragungsvoraussetzungen in Hinsicht auf die Ausbildungsdauer schon jetzt gegeben.

Im Bereich der Innenarchitektur besteht unserer Kenntnis nach auch in jedem Fall die Möglichkeit nach Absolvierung einer grundständigen Bachelorausbildung den erforderlichen Nachweis von 240 ECTS Punkten über einen Masterabschluss zu erfüllen.

Insofern stehen der Einführung der angehobenen Ausbildungsdauer keine grundsätzlichen tatsächlichen Hindernisse entgegen. Den "Bestandsschutz" für aktuell Studierende beachtend und um den Hochschulen eine sicherlich notwendige Zeit zur Anpassung bzw. Aktualisierung der Studieninhalte zu geben, halten wir es für angebracht, die Wirkung der Anhebung um mindestens vier Jahre vorzuziehen.

Damit bliebe ausreichend Zeit um ggf. notwendige hochschulinterne Abstimmungen sowie einen ggf. notwendigen Akkreditierungsprozess zu durchlaufen.

Wir fordern insoweit, dass die Altregelung nurmehr für Personen greift, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2024/2025 begonnen haben.

- 2. Stellungnahme zu § 2 weitere Änderung des Baukammerngesetzes
- 2.1 zur Änderung des Art. 9 Baukammerngesetz

Die im Gesetzesvorschlag enthaltene Neufassung von Art. 9 Abs. 4 Bau-KaG halten wir gemeinsam mit dem Eintragungsausschuss für eine schlanke, gut gelungene Lösung. Sie führt zwar dazu, dass für die eGbR,

Bayerische Architektenkammer

KG und OHG Versicherungspflicht entsprechend Art. 8 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 besteht, auch wenn bei diesen Gesellschaftsformen voll haftende natürliche Personen beteiligt sind. Insoweit besteht ein gewisser Widerspruch zur einfachen Partnerschaftsgesellschaft, für die nach dem unveränderten Art. 9 Abs. 1 BauKaG weiterhin keine gesetzliche Versicherungspflicht vorgesehen ist; ein nicht ganz einfach zu erklärender Widerspruch könnte auch darin gesehen werden, dass bei diesen Personengesellschaften keine Maximierung nach der Zahl der Gesellschafter wie bei der PartG mbB vorgesehen ist. Wir gehen aber davon aus, dass mit diesem Widerspruch umgegangen werden kann, weil diese Gesellschaftsformen wohl eher seltener gewählt werden dürften und andererseits auch juristische Personen mit beschränkter Haftung Gesellschafter solcher Gesellschaften sein können, wodurch die gesetzliche Versicherungspflicht wiederum erforderlich scheint.

Begrüßenswert ist, dass die Versicherungspflicht dadurch bei der sicher häufig gewählten GmbH & Co. KG eingreift; hier rechtfertigt sich der Verzicht auf die Maximierung wegen der Rechtsähnlichkeit zur GmbH, bei der ebenfalls keine Maximierung vorgesehen ist.

## 3. Zu § 4 Änderung der Bayerischen Bauordnung

#### 3.1 Zu Art. 61a und 61b

Der Anlass der Änderungen ist bekannt und wird zur Kenntnis genommen. Der Umstand, dass migrierende Staatsangehörige anderer Mitgliedstaaten mit nurmehr eines dreijährigen Studiums und einer nachfolgenden praktischen Tätigkeit von nur einem Jahr (Art. 61a Abs. 2 Satz 2 Entwurf) vollumfassend bauvorlageberechtigt sein werden, stößt allein deshalb auf Unverständnis, weil es die Bemühungen um eine laufende Anhebung der Qualifikationsniveaus der Architekten aller Fachrichtungen konterkariert. Insofern schließen wir uns auch den diesbezüglichen Bedenken der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau ausdrücklich an.

Positiv wird in diesem Zusammenhang zur Kenntnis genommen, dass am Umfang – der grundsätzlich misslichen – "kleinen Bauvorlageberechtigung" nach Art. 61 Abs. 3 BayBO keine Änderungen vorgenommen wurden.

#### 3 2 zu Art. 63

Die Einführung des verbindlichen Anspruchs auf Abweichungen wird seitens der Bayerischen Architektenkammer ausdrücklich begrüßt. Wir sehen darin einen ersten Schritt zur Einführung des vom Bayerischen Landtag am 07.03.2023 beschlossenen Gebäudetyps E.

Bayerische Architektenkammer

Angeregt und zur Diskussion gestellt war im Vorfeld noch eine Erleichterung im Bereich von Abweichungen von den eingeführten technischen Baubestimmungen (Art. 81a BayBO). Von den eingeführten technischen Baubestimmungen kann nach Art. 81a Abs 1 Satz 2 nur abgewichen werden, wenn die gefundenen Lösungen "in gleichem Maße" die allgemeinen Anforderungen des Art. 3 BayBO erfüllen.

Bei einer reiner Schutzzielbetrachtung, wie sie der Gebäudetyp E vorsieht, kommt es nicht darauf an, dass die Abweichungen in gleichem Maße erfolgen. Die hierfür notwendige Nachweispflicht führt bereits jetzt in der Praxis dazu, dass Abweichungen von eingeführten technischen Baubestimmungen kaum beantragt werden. Sie ist von ihrem Umfang zu aufwendig und damit meist unpraktikabel und auch unwirtschaftlich.

Die Vorgabe, dass Abweichungen von eingeführten technischen Baubestimmungen "in gleichem Maße" die Anforderungen erfüllen sollen, sollte deshalb gestrichen werden. Es reicht auch hier eine Erfüllung der in Art. 3 BayBO definieren Schutzziele.

Ebenso hatten wir eine Legaldefinition des "Gebäudetyps E" angeregt. Dieses Label wird insbesondere als notwendig angesehen, um die begleitenden zivilrechtlichen Beschaffenheitsvereinbarungen zielgenauer abschließen zu können. Beide Punkte wurden in der Novelle nun nicht aufgegriffen.

Weiterhin möchten wir die Auflistung möglicher Abweichungstatbestände – wie unter Art. 63, Nr.1, Satz 2 neu gefasst – kritisch hinterfragen. Die Privilegierung der als Nr. 2 der Liste aufgeführten Ersatzneubauten steht unseres Erachtens im Widerspruch zur Stärkung des Bauens im Bestand, wie sie mit Art. 63, Nr.1, Satz 2 Nr. 1 im Grundsatz erfolgt. Mit der Privilegierung des Ersatzneubaus besteht die Gefahr, dass dem Abriss von Bestandsgebäuden ohne qualifizierte Betrachtung der Potenziale Vorschub geleistet wird. Eine Umnutzung bestehender Gebäudestruktur muss der bevorzugte Regelfall sein.

Insgesamt bedanken wir uns für die vorgenommenen Änderungen. Weitere Schritte können sich aus der wissenschaftlichen Evaluierung der in 2023 startenden Pilotprojekte ergeben. Ggf. bietet es sich an, über Erläuterungen zu Art. 81a Abweichungen von den eingeführten technischen Baubestimmungen praktikabler handhaben zu können.

Abschließend dürfen wir Ihnen mitteilen, dass die Bayerische Architektenkammer im Bayerischen Lobbyregister eingetragen ist (Lobbyregister-ID: DEBYLT003D). Einer Veröffentlichung dieser Stellungnahme stehen keine Gründe entgegen.

Bayerische Architektenkammer

Freundliche Grüße

Prof. Lydia Haack